

Kurztitel

Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 258/2005

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

24.08.2005

Außerkräftretensdatum

31.12.2010

Abkürzung

LuF PauschVO 2006

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Beachte

Ist bei der Veranlagung für die Kalenderjahre 2006 bis einschließlich 2010 anzuwenden (vgl. § 15).

Zwar nicht formell aufgehoben, aber aus dokumentalistischen Gründen wurde ein Außerkräftretensdatum gesetzt (vgl. BGBI. II Nr. 471/2010).

Text**Gartenbau**

§ 5. (1) Der Gewinn aus Gartenbau (§ 49 Bewertungsgesetz 1955) ist durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln.

(2) Die Betriebsausgaben sind mit einem Durchschnittssatz von 70% der Betriebseinnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) anzusetzen. Neben diesem Durchschnittssatz sind die Ausgaben für Löhne (einschließlich Lohnnebenkosten) als zusätzliche Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Der Abzug der Betriebsausgaben darf nur bis zur Höhe der Betriebseinnahmen erfolgen.

(3) Abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind für die Ermittlung des Gewinnes aus Gartenbau flächenabhängige Durchschnittssätze anzuwenden. Voraussetzung dafür ist, dass der ausschließliche Betriebsgegenstand in der Lieferung eigener gärtnerischer Erzeugnisse an Wiederverkäufer besteht. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn die Einnahmen aus anderen

Lieferungen - ausgenommen aus Anlagenverkäufen - und aus Leistungen nachhaltig insgesamt nicht mehr als 1.500 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) jährlich betragen. Als Wiederverkäufer gelten Betriebe, die gewerbsmäßig die ihnen gelieferten Erzeugnisse entweder unverändert oder nach Bearbeitung oder Verarbeitung weiterveräußern. Die Durchschnittssätze betragen:

1. Für den Anbau von Gemüse	
je m ² der	Euro
a) Freilandfläche	
aa) einkulturig	0,24
bb) mehrkulturig	0,42
b) überdachten Kulturflächen	
aa) bei Plastikfolientunnel	
bis 3,5 m Basisbreite	0,42
über 3,5 m Basisbreite	0,84
bb) bei Niederglas (Mistbeete, Erdhäuser)	0,84
cc) bei nicht stabilen Gewächshäusern	
nicht heizbar	0,96
heizbar	1,2
dd) bei stabilen Gewächshäusern	
nicht heizbar	1,08
heizbar	1,32
2. für den Anbau von Blumen und Stauden	
je m ² der	Euro
a) Freilandfläche	
aa) einkulturig	0,3
bb) mehrkulturig	0,48
b) überdachten Kulturflächen	
aa) bei Plastikfolientunnel	
bis 3,5 m Basisbreite	0,48
über 3,5 m Basisbreite	1,08
bb) bei Niederglas (Mistbeete,	
Erdhäuser)	1,08
cc) bei nicht stabilen Gewächshäusern	
nicht heizbar	1,2
heizbar	1,8
dd) bei stabilen Gewächshäusern	
nicht heizbar	1,5
heizbar	2,7
3. für Baumschulen	
je m ² der	Euro
a) Fläche zur Heranzucht von Obstgehölzen und	
Beerensträuchern	0,48
b) Fläche zur Heranzucht von Ziergehölzen	0,6

(4) Das Ausmaß der überdachten Kulturflächen bestimmt sich nach dem Flächenausmaß, das die Außenseiten der überdachten Flächen umschließt. Bei Gewächshäusern sind daher die Außenseiten dieser Gebäude maßgebend.

(5) Bei der Ermittlung des Grundbetrages (§ 2) scheidet der auf die gärtnerisch genutzten Grundflächen entfallende Anteil des Einheitswertes aus.

Zuletzt aktualisiert am

06.05.2022

Gesetzesnummer

20004247

Dokumentnummer

NOR40068546